

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 25. Februar 2025**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0201/23 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 14777635.5

**Veröffentlichungsnummer:** 3052830

**IPC:** F16D55/226, F16D65/00,  
F16D65/095

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

SCHEIBENBREMSE UND BREMSBELAGSATZ EINER SCHEIBENBREMSE

**Patentinhaberin:**

KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

**Einsprechender:**

VRI-Verband der Reibbelagindustrie e.V.

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 56

**Schlagwort:**

Neuheit - (ja)

Erfinderische Tätigkeit - (ja)



**Beschwerdekammern**

**Boards of Appeal**

**Chambres de recours**

Boards of Appeal of the  
European Patent Office  
Richard-Reitzner-Allee 8  
85540 Haar  
GERMANY  
Tel. +49 (0)89 2399-0

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0201/23 - 3.2.08

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08**  
**vom 25. Februar 2025**

**Beschwerdeführerin:** KNORR-BREMSE Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH  
(Patentinhaberin) Moosacher Strasse 80  
80809 München (DE)

**Vertreter:** Specht, Peter  
Loesenbeck - Specht - Dantz  
Patent- und Rechtsanwälte  
Am Zwinger 2  
33602 Bielefeld (DE)

**Beschwerdegegner:** VRI-Verband der Reibbelagindustrie e.V.  
(Einsprechender) Robert-Perthel-Str. 49  
50739 Köln (DE)

**Vertreter:** Ipsilon Benelux  
76, rue de Merl  
2146 Luxembourg (LU)

**Angefochtene Entscheidung:** **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 3052830 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 13. Dezember 2022.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzende** P. Acton  
**Mitglieder:** C. Vetter  
K. Kerber-Zubrzycka

## Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, wonach das Streitpatent in der Fassung des damaligen Hilfsantrags 1 die Erfordernisse des EPÜ erfüllt, hat die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) Beschwerde eingelegt.
- II. Die Einspruchsabteilung hatte unter anderem entschieden, dass der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 11 in der erteilten Fassung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
- III. Es fand eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt.
- IV. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung.  
  
Der Beschwerdegegner (Einsprechender) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.
- V. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 11 des Hauptantrags lauten wie folgt (Merkmalsgliederung hinzugefügt):
  1. **1.1)** Scheibenbremse (21), insbesondere Schiebesattelscheibenbremse, mindestens aufweisend einen ortsfest fixierten Bremsträger (1), der zwei Paar Trägerhörner (7R, 8R; 7Z, 8Z) aufweist, durch die ein reaktionsseitiger Bremsbelag (22) und ein spannungsseitiger Bremsbelag (23) gehalten werden,

**1.2)** einen Bremssattel (24), der durch Zugstreben (25, 26) sowie einen Bremssattelrücken (27) gebildet wird, sowie eine Zuspännmechanik,

**1.3)** wobei der Abstand der Trägerhörner (7R, 8R) zueinander, die den reaktionsseitigen Bremsbelag (22) aufnehmen, größer ist, als der Abstand der Trägerhörner (7Z, 8Z) zueinander, die den zuspännseitigen Bremsbelag (23) aufnehmen, *dadurch gekennzeichnet, dass*

**1.4)** ein Volumen des reaktionsseitigen Bremsbelages (22) größer ist als ein Volumen des zuspännseitigen Bremsbelages (23).

11. **11.1)** Bremsbelagsatz einer Scheibenbremse (21) nach einem der vorgenannten Ansprüche, aufweisend einen ersten Bremsbelag (22) und einen zweiten Bremsbelag (23),

**11.2)** wobei der erste Bremsbelag (22) als ein reaktionsseitiger Bremsbelag (22) für die zuzuordnende Scheibenbremse (21) vorgesehen ist, und wobei der zweite Bremsbelags [sic] (23) als ein zuspännseitiger Bremsbelag (23) für die zuzuordnende Scheibenbremse (21) vorgesehen ist, *dadurch gekennzeichnet, dass*

**11.3)** der erste Bremsbelag (22) eine Breite aufweist, die größer ist als eine Breite des zweiten Bremsbelags (23), und dass

**11.4)** der erste Bremsbelag (22) ein Volumen aufweist, das größer ist als ein Volumen des zweiten Bremsbelags (23).

VI. In der vorliegenden Entscheidung wird auf folgende Entgegenhaltungen Bezug genommen:

D1: WO 2014/041160 A1

D2: WO 2014/041161 A1

- VII. Das entscheidungserhebliche Vorbringen der Beteiligten ist unten in den Entscheidungsgründen aufgeführt.

## **Entscheidungsgründe**

1. Neuheit
- 1.1 Die Entgegenhaltung D1 ist Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ. Sie offenbart unbestritten einen Bremsbelagsatz gemäß Merkmal **11.1**, aufweisend einen ersten Bremsbelag und einen zweiten Bremsbelag. Der erste Bremsbelag ist dabei als ein reaktionsseitiger Bremsbelag für eine zuzuordnende Scheibenbremse vorgesehen, während der zweite Bremsbelag als ein zuspannseitiger Bremsbelag für die zuzuordnende Scheibenbremse vorgesehen ist (Merkmal **11.2**).
- 1.2 Bezüglich Merkmal **11.3** offenbart D1 auf Seite 16, Zeilen 9 bis 12:

In dieser Variante ist der reaktionsseitige Bremsbelag 3 mit seinem Bremsbelagträger 3a größer ausgeführt als der zuspannseitige Bremsbelag 3. Durch seine vergrößerte Fläche kann bei gleichem Verschleißvolumen die Dicke des Reibmaterials des Bremsbelags 3 reduziert werden.

Übereinstimmend hiermit ist in den Figuren 4 und 4a der D1 der reaktionsseitige Bremsbelag länger als der zuspannseitige Bremsbelag dargestellt.

Die D1 nimmt folglich auch das Merkmal **11.3** vorweg, wonach

**11.3** der erste (reaktionsseitige) Bremsbelag eine Breite aufweist, die größer ist als eine Breite des zweiten (Zuspannseitigen) Bremsbelags.

1.3 Hinsichtlich des Merkmals **11.4** argumentierte der Beschwerdegegner, das Volumen des Bremsbelags setze sich zusammen aus dem Volumen des Reibbelags und dem Volumen der Belagträgerplatte. Nachdem die D1 nichts über die Dicke der Belagträgerplatten sage, sei schon aufgrund der notwendigen Steifigkeit davon auszugehen, dass die reaktionsseitige Belagträgerplatte mindestens genauso dick ist wie die zuspannseitige, womit sich für die reaktionsseitige Belagträgerplatte - da sie eine größere Fläche aufweise als die zuspannseitige - ein größeres Volumen ergebe als für die zuspannseitige Belagträgerplatte. Hieraus folge zwangsläufig - da das Volumen des Reibbelags für beide Seiten gleich sei - dass das Volumen des gesamten Bremsbelags, umfassend den Reibbelag und die Belagträgerplatte, auf der Reaktionsseite größer sei als auf der Zuspannseite. Folglich offenbare D1 auch das Merkmal **11.4**.

1.4 Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem im Anspruch verwendeten Begriff "Bremsbelag" nur der Reibbelag alleine oder aber die Kombination von Reibbelag und Belagträgerplatte bezeichnet wird, denn für keine der beiden Auslegungen nimmt die D1 das Merkmal **11.4** neuheitsschädlich vorweg.

Für den Reibbelag allein offenbart die D1 in der oben zitierten Passage auf Seite 16, Zeilen 9 bis 12, dass dessen Volumen auf der Reaktionsseite und der Zuspannseite gleich ist. Unter der Anspruchsauslegung, dass der "Bremsbelag" nur den Reibbelag bezeichnet, offenbart die D1 also nicht, dass der erste (reaktionsseitige) Bremsbelag ein Volumen aufweist, das

größer ist als ein Volumen des zweiten (zuspannseitigen) Bremsbelags.

Was die zweite Anspruchsauslegung betrifft, wonach sich das Volumen des Bremsbelags aus dem Volumen des Reibbelags und dem Volumen der Belagträgerplatte zusammensetzt, fehlt der D1 eine unmittelbare und eindeutige Offenbarung des Volumens der jeweiligen Belagträgerplatte. Zwar mag es naheliegen, die reaktionsseitige Belagträgerplatte gleich dick oder dicker auszugestalten als die zuspannseitige. Dies ist aber nicht der für die Beurteilung der Neuheit anzulegende Maßstab. Für eine implizite Vorwegnahme des Merkmals, wie sie vom Beschwerdegegner geltend gemacht wird, wäre es im vorliegenden Fall vielmehr nötig, dass die reaktionsseitige Belagträgerplatte zwingend (oder zwangsläufig) diese Eigenschaft hat. Darüber hinaus müsste auszuschließen sein, dass die reaktionsseitige Belagträgerplatte zusätzliche Charakteristika wie beispielsweise Einbuchtungen oder Vertiefungen aufweist, die deren Volumen wieder reduziert. Keine der beiden Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Fall erfüllt.

Daher nimmt die D1 das Merkmal **11.4** nicht neuheitsschädlich vorweg.

- 1.5 Der Gegenstand des Anspruchs 11 ist folglich neu gegenüber der Offenbarung der D1.
- 1.6 Dieselbe Schlussfolgerung gilt bezüglich D2, die ebenfalls Stand der Technik gemäß Artikel 54 (3) EPÜ ist, und deren Offenbarungsgehalt unstreitig mit dem der D1 übereinstimmt.

2. Erfinderische Tätigkeit - Anspruch 11

2.1 Den nächstliegenden Stand der Technik bildet nach Ansicht des Beschwerdegegners das allgemeine Fachwissen, wonach ein Bremsbelagsatz einer Scheibenbremse einen ersten (reaktionsseitigen) Bremsbelag und einen zweiten (zuspannseitigen) Bremsbelag gemäß den Merkmalen **11.1** und **11.2** umfasst, die beide gleich breit sind und das gleiche Volumen aufweisen.

2.2 Von diesem nächstliegenden Stand der Technik unterscheidet sich der beanspruchte Bremsbelagsatz durch die Merkmale **11.3** und **11.4**, wonach

**11.3** der erste (reaktionsseitige) Bremsbelag eine Breite aufweist, die größer ist als eine Breite des zweiten (zuspannseitigen) Bremsbelags, und **11.4** der erste (reaktionsseitige) Bremsbelag ein Volumen aufweist, das größer ist als ein Volumen des zweiten (zuspannseitigen) Bremsbelags.

2.3 Wie vom Beschwerdegegner zutreffend ausgeführt, definiert der Anspruch weder das Ausmaß des beanspruchten Unterschieds, sodass auch minimale Unterschiede in Breite und Volumen umfasst sind, noch die Eigenschaften einer zugehörigen Scheibenbremse, beispielsweise die Abmessungen der Bremsbelagschächte. Daher wird von den Unterscheidungsmerkmalen keiner der in den Absätzen [0016], [0023] und [0024] des Streitpatents genannten Effekte erzielt. Dies gilt insbesondere auch für die von der Beschwerdeführerin angeführte verwechslungsfreie Montage, denn die Bremsbelagschächte in der Scheibenbremse müssen nicht mit der Größe der beanspruchten Bremsbeläge übereinstimmen.

- 2.4 Die objektive technische Aufgabe besteht folglich in der Bereitstellung eines alternativen Bremsbelagsatzes einer Scheibenbremse.
- 2.5 Weder dem zitierten Stand der Technik noch dem allgemeinen Fachwissen ist ein Hinweis, eine Anregung oder gar eine Lehre dahingehend zu entnehmen, bei einem bekannten Bremsbelagsatz, bei dem beide Bremsbeläge gleich breit sind und das gleiche Volumen aufweisen, die Breite *und* das Volumen eines der beiden Bremsbeläge gegenüber dem anderen zu vergrößern.
- 2.6 Der Fachmann konnte daher nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 11 gelangen.
3. Folglich steht der Einspruchsgrund unter Artikel 100 a) EPÜ der Aufrechterhaltung des Streitpatents in der erteilten Fassung nicht entgegen.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben. Das Patent wird aufrechterhalten wie erteilt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt